

POSTCOM VFG-29-2016 vom 25. August 2016

PostCom, 2016-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-29-2016

FR: POSTCOM VFG-29-2016 du 25 août 2016

IT: POSTCOM VFG-29-2016 del 25 agosto 2016

Erwägungen

E. 11

Die PostCom trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Zuständigkeit liegen (Art. 22 Abs. 1 Postgesetz vom 17. Dezember 2010 [PG, SR 783.0]). Sie beaufsichtigt gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Bst. e PG die Ein- haltung des gesetzlichen Auftrags zur Grundversorgung, welche nach Art. 14 Abs. 3 PG auch die Hauszustellung umfasst. Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) in Streitigkeiten über die Pflicht zur Aufstellung eines Brief- kastens (Art. 73) oder dessen Standort (Art. 74). Damit ist sie für die Beurteilung der vorliegen- den Streitsache zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).

E. 12

Die Gesuchsteller sind als Liegenschaftseigentümer verpflichtet, für die Zustellung von Postsen- dungen auf ihre Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten einzurichten. Sie sind damit im vor- liegenden Verfahren Parteien im Sinne von Art. 6 VwVG. Sie nehmen durch ihre gemeinsame Eingabe gleichartige Interessen war und sind im vorliegenden Verfahren rechtsgültig vertreten (Art. 11 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 13

Da es sich um gleichartige Sachverhalte handelt, wird über die sechs Gesuche in einer einzigen Verfügung entschieden.

E. 14

Gestützt auf Art. 14 Abs. 3 PG stellt die Post alle Postsendungen nach Absatz 1 an mindestens fünf Wochentagen und abonnierte Tageszeitungen an sechs Wochentagen zu. Sie ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Der Bundesrat hat gestützt auf die Delegation in Art. 10 PG die Bedingungen für Hausbriefkästen und Zustellanla- gen am Domizil der Empfänger im 7. Kapitel der Postverordnung, Briefkästen und Briefkasten- anlagen, geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen muss der Eigentümer einer Liegenschaft für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Der Briefkasten besteht aus einem Brieffach mit einer Einwurföffnung und einem Ablagefach. Die Mindestmasse sind im Anhang 1 der Postverordnung festgelegt (Art. 73 Abs. 2 VPG). Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen (Art. 74 Abs. 1 VPG).

E. 15

Gemäss dem Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung sollen die Vorschriften über den Briefkastenstandort einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, und andererseits den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen. Die Standortvorgaben der Postverordnung sind somit das Ergebnis einer Interessensabwägung (vgl. Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung vom 29. August 2012, S. 32; Fundstelle: <http://www.postcom.admin.ch/de/publikationen/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>). So basiert Art. 74 Abs. 1 VPG auf der Annahme, dass der Zustellungsaufwand an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Hauszugang am geringsten ist. Bei dieser Interessenabwägung ist nicht nur dem Aufwand der Post für die Hauszustellung, sondern auch demjenigen der anderen Postdiensteanbieterinnen, die die Hauszustellung vornehmen, Rechnung zu tragen. Es ist indessen nicht zu berücksichtigen, mit welchem Zustellfahrzeug die Postdiensteanbieterinnen die Postsendungen zustellen (vgl. Verfügung Nr. 3/2016 der PostCom vom 28. Januar 2016, Erw. 13; Fundstelle: http://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation_verfuegungen.htm). Nach ständiger Praxis der PostCom und des Bundesverwaltungsgericht darf der Aufwand der Post, welcher gesamtschweizerisch durch abweichende Standorte von Hausbriefkästen entsteht, hochgerechnet werden. Massgebend ist somit nicht die zusätzlich zurückzulegende Strecke im Einzelfall, sondern der gesamte Mehraufwand der Post, hochgerechnet auf vergleichbare Fälle (vgl. Urteil A-6736/2011 vom 7. August 2012, E. 3.4; Verfügung der PostCom 15/2015 vom 25. Juni 2015, Erw. 9; a.a.O.).

E. 16

Vorliegend ist zu beurteilen, ob die Briefkästen der sechs Gesuchsteller den Standortvorgaben der Postverordnung entsprechen. Der PostCom kommt bei der Überprüfung des Briefkastenstandorts ein weiter Ermessensspielraum zu. Nutzt sie diesen nicht aus, begeht sie eine Rechtsverletzung (vgl. Benjamin Schindler, Verwaltungsermessen, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 70, 429 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Ullmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2010, Rz. 470 ff.).

E. 17

Folgende Feststellungen zu den örtlichen Verhältnissen gelten für alle zu beurteilenden Sachverhalte: Gemäss Grundbuchplan im Massstab 1 : 250 (vgl. www.geoportal.lu.ch; besucht am 8. August 2016) führt die von der St. _____ abzweigende und parallel zur St. _____ verlaufende Erschliessungsstrasse über alle sechs Parzellen der Gesuchsteller. Die Parzellen Nrn. 1431 - 1433 liegen nordöstlich der Erschliessungsstrasse, die Parzellen Nrn. 1434 - 1436 südwestlich davon. Die Erschliessungsstrasse ist vier Meter breit und gemessen ab der auf der Parzelle Nr. 1431 liegenden Eingangskurve etwa 50 m lang. Sie endet in einem rechten Winkel ohne Wendepunkt. Alle Grundeigentümer verfügen über private, befestigte Vorplätze, die als Garageneinfahrten und zum Parkieren und Wenden dienen. Die von Nordwest nach Südost verlaufenden Grundstücksgrenzen liegen in der Strassenmitte und die von Südwest nach Nordost verlaufenden Parzellengrenzen teilen die Erschliessungsstrasse in sechs Perimeter auf. Allen Parzellen wurden gegenseitige

Fahrrechte eingeräumt. Die Gesuchsteller sind in der Strassengenossenschaft A._____, welche für den Bau und den Unterhalt der Strasse zuständig ist, zusammengeschlossen (vgl. Statuten Art. 1 - 4).

E. 18

Bei nicht abparzellierten Erschliessungsstrassen ist der Begriff "an der Grundstücksgrenze" gemäss Art. 74 Abs. 1 VPG so zu verstehen, dass der Briefkasten an der Grenze des öffentlich zugänglichen und des privaten Bereichs der Liegenschaftseigentümer aufzustellen ist (vgl. Verfügung Nr. 22/2016 vom 23. Juni 2016, E. 10 f. m. H. sowie Nr. 23/2016 vom 23. Juni 2016, Erw. 12, Fundstelle: www.postcom.admin.ch/de/dokumentation_verfuegungen.htm).

E. 19

Im Folgenden sind die Briefkastenstandorte einzeln auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.

E. 19.1

Der Briefkasten der Gesuchsteller 1 (Hausnummer 46) verfügt gemäss den Angaben der Gesuchsgegnerin über kein Ablagefach. Damit entspricht er nicht den Vorgaben von Art. 73 Abs. 2 VPG. Er ist etwa drei Meter vom näheren Rand der Erschliessungsstrasse entfernt direkt an der Fassade an der Hausecke angebracht und über einen befestigten Vorplatz erreichbar. Der

5/6

Briefkasten liegt damit nicht an der Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG. Die kurze Distanz von rund drei Metern verlängert zwar den Zustellweg nur geringfügig, die Zustellung wird durch die zusätzliche Strecke über den Vorplatz, das Blumenbeet vor der Dachrinne und die Sitzbank unter dem Briefkasten dennoch erschwert. Der von der Gesuchsgegnerin am Rande des Vorplatzes vorgeschlagene Standort an der Erschliessungsstrasse erscheint demgegenüber angemessen, da er eine reibungslose Zustellung der Postsendungen unabhängig von den dafür eingesetzten Fahrzeugen ermöglicht.

E. 19.2

Der Briefkasten der Gesuchsteller 2 (Hausnummer 48) ist an der nördlichen Hausecke der Liegenschaft an der Fassade unter dem Vordach des Hauseingangs angebracht und befindet sich fünf Meter vom Rand der Erschliessungsstrasse entfernt. Er ist ebenfalls über einen befestigten Vorplatz zugänglich. Die Gesuchsteller bringen vor, ein Versetzen des Briefkastens an den Rand der Erschliessungsstrasse würde die Verkehrsverhältnisse beeinträchtigen. Dazu ist festzustellen, dass der Vorplatz der Gesuchsteller 2 entlang der ganzen östlichen Hausmauer verläuft und im Ganzen somit über 12 Meter lang ist. Die Erschliessungsstrasse ist mit vier Metern breit genug, damit für das Kreuzen von zwei Fahrzeugen nicht auf den privaten Vorplatz der Gesuchsteller 2 ausgewichen werden muss. Damit ist höchstens von einer unwesentlichen Verkehrsbehinderung durch den Briefkastenstandort auszugehen, da die Gesuchsteller selber entscheiden können, wo genau am Fahrbahnrand sie den Briefkasten aufstellen wollen. Eine effiziente Zustellung erfordert aber, dass der Briefkasten – wie in Art. 74 Abs. 1 VPG vorgesehen – an die Strassengrenze versetzt wird.

E. 19.3

Der Briefkasten der Gesuchsteller 3 (Hausnummer 50) befindet sich sechs Meter von Fahr-
bahnrand entfernt unter dem Vordach an der Hausmauer links des Garagentors. Er liegt
damit nicht an der Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG und die
Gesuchsgegnerin ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG somit nicht verpflichtet, die
Hauszustellung bei den Ge- suchstellern 3 weiter zu erbringen. Der von der Post
vorgeschlagene alternative Standort am Rande des Vorplatzes ermöglicht dem aktuellen
gegenüber eine effiziente Zustellung ohne In- anspruchnahme des Vorplatzes der
Gesuchsteller. Er entspricht damit den Vorgaben der VPG und erscheint insbesondere auch
deshalb angemessen, weil die Erschliessungsstrasse unweit dieser Stelle in einem rechten
Winkel endet.

E. 19.4

Der Briefkasten der Gesuchsteller 4 (Hausnummer 52) auf der gegenüberliegenden
Strassen- seite befindet sich vor der westlichen Hausmauer rund drei Meter vom
Fahrbahnrand der Er- schliessungsstrasse entfernt. Er ist über einen befestigten Fahrplatz
erreichbar, der von den Gesuchstellern auch als Abstellplatz für Velos, etc. genutzt wird.
Der Vorplatz ist etwa vier Me- ter breit und liegt teilweise auf der Nachbarparzelle. Trotz
der geltend gemachten grosszügigen Platzverhältnisse ist der Briefkasten nicht jederzeit frei
zugänglich, wenn der Vorplatz als Park- fläche genutzt wird. Eine effiziente Zustellung der
Postsendungen wird somit durch die zusätzli- che Distanz von der Erschliessungsstrasse
sowie die private Nutzung des Vorplatzes er- schwert. Demgegenüber ist der von der
Gesuchsgegnerin vorgeschlagene Standort am Rand der Erschliessungsstrasse
verordnungskonform und behindert keine Wendemanöver, da er praktisch am Ende der
Erschliessungsstrasse liegt. Die Gesuchsteller haben ihren Briefkasten deshalb ebenfalls an
den Fahrbahnrand der Erschliessungsstrasse zu versetzen, damit die Ge- suchsgegnerin
weiterhin zur Hauszustellung verpflichtet ist (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).

E. 19.5

Die Gesuchsteller 5 und 6 (Hausnummern 54 und 56) sind Eigentümer von zwei
Einfamilien- häusern, deren Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze
zusammengebaut sind. Ihre Hausbriefkästen befinden sich links und rechts der Garagentore
bei den Treppen zu den Haus- eingängen und sind sechs Meter vom Fahrbahnrand entfernt.
Sie sind über einen gemeinsa- men, knapp sieben Meter breiten Vorplatz, welcher auch als
Abstellplatz genutzt wird, erreich- bar. Die Zustellung von Postsendungen wird durch die
Distanz zur Erschliessungsstrasse sowie die Treppenstufen, welche zu den Hauseingängen
führen, erschwert. Die Briefkastenstandorte entsprechen damit nicht den Vorgaben von Art.
74 Abs. 1 VPG. Das Vorbringen der Gesuch-

6/6

steller, sie müssten für die Leerung etwa 12 Meter zurücklegen, ist demgegenüber nicht zu
hö- ren, da es ihnen selbst überlassen ist, ihre Briefkästen näher bei den Hauszugängen am
Fahr- bahnrand – und damit nur etwa sechs Meter von den Hauszugängen entfernt –
aufzustellen.

E. 20

Damit ist das Gesuch aller Gesuchsteller abzuweisen. Die Gesuchsgegnerin ist gestützt auf
Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht verpflichtet, die Hauszustellung weiter zu erbringen,

solange die Gesuchsteller ihre Briefkästen nicht an die Erschliessungsstrasse versetzt haben.

E. 21

Bei diesem Verfahrensausgang ist die Entscheidgebühr den Gesuchstellern aufzuerlegen. Diese beträgt für Verfügungen betreffend Streitigkeiten über den Standort von Hausbriefkästen Fr. 200.- (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der PostCom vom 26. August 2013 (SR 783.018)). In der vorliegenden Verfügung würden sechs Briefkastenstandorte überprüft. Die Gebühr von Fr. 1'200.- wird angesichts des verminderten Verfahrensaufwands auf Fr. 600.- reduziert und den sechs Gesuchstellern unter solidarischer Haftung auferlegt.

III. Entscheid Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Das Gesuch wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 600.- festgesetzt und den Gesuchstellern unter solidarischer Haftung auferlegt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein Präsident Dr. Michel Noguet Leiter Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.